SATZUNG DER GEMEINDE BERGHOLZ ÜBER DIE AUFHEBUNG EINES TEILS DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES 01-95 " WINDKRAFTANLAGE BERGHOLZ"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bergholz vom 29.05.2012 folgende Satzung über die Aufhebung eines Teils des Vorhaben - und Erschließungsplanes 01-95 " Windkraftanlage Bergholz" erlassen:

§ 1

Das Aufhebungsgebiet umfasst den in der beigefügten Karte Planzeichnung Teil A gekennzeichneten Teilbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes 01-95 " Windkraftanlage Bergholz".

§ 2

Aufgehoben werden die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A und die textlichen Festsetzungen Teil B. Das Aufhebungsgebiet wird dem Außenbereich der Gemeinde Bergholz zugeordnet.
Es gilt der § 35 BauGB.

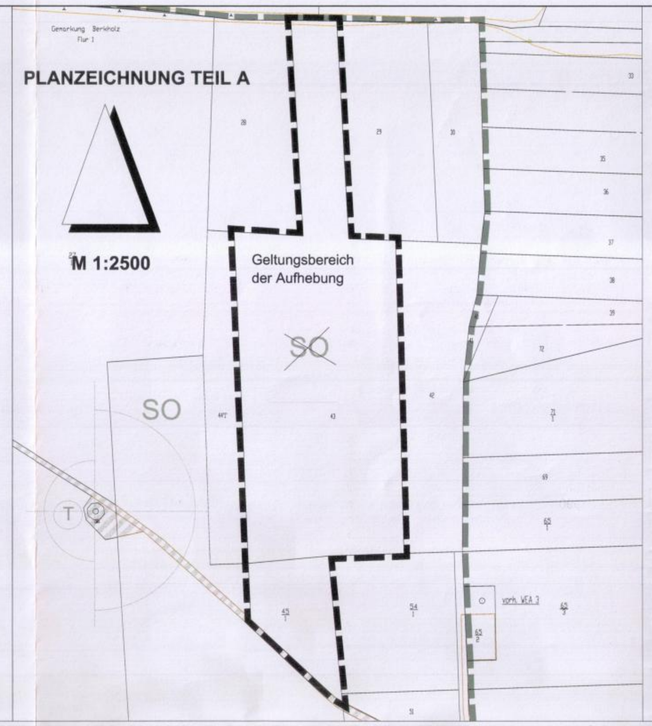

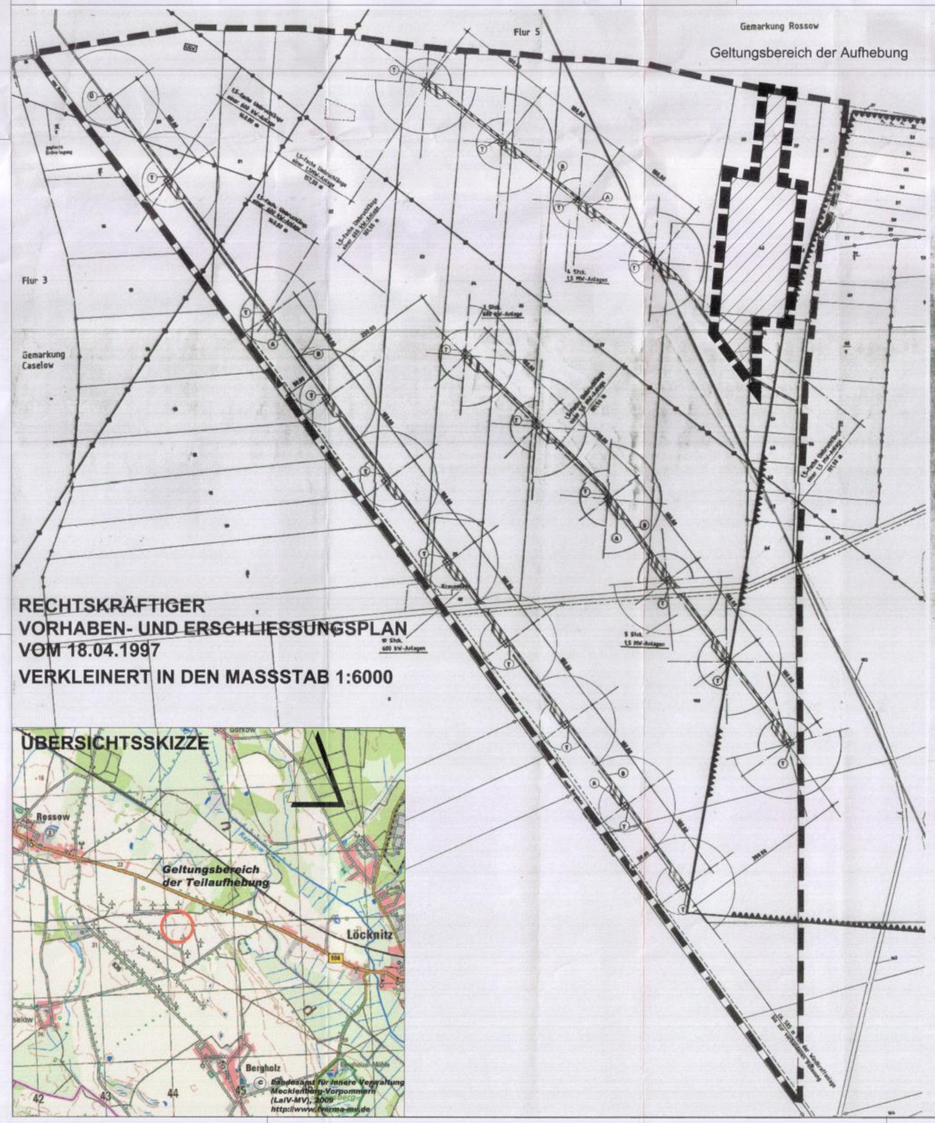

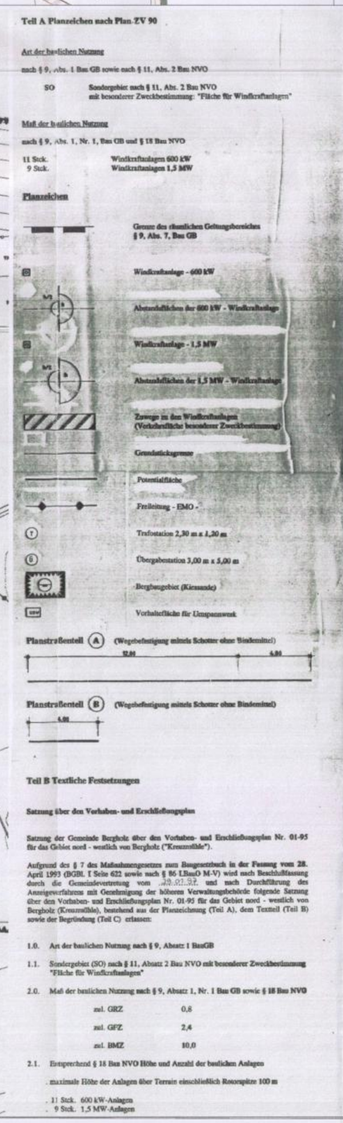

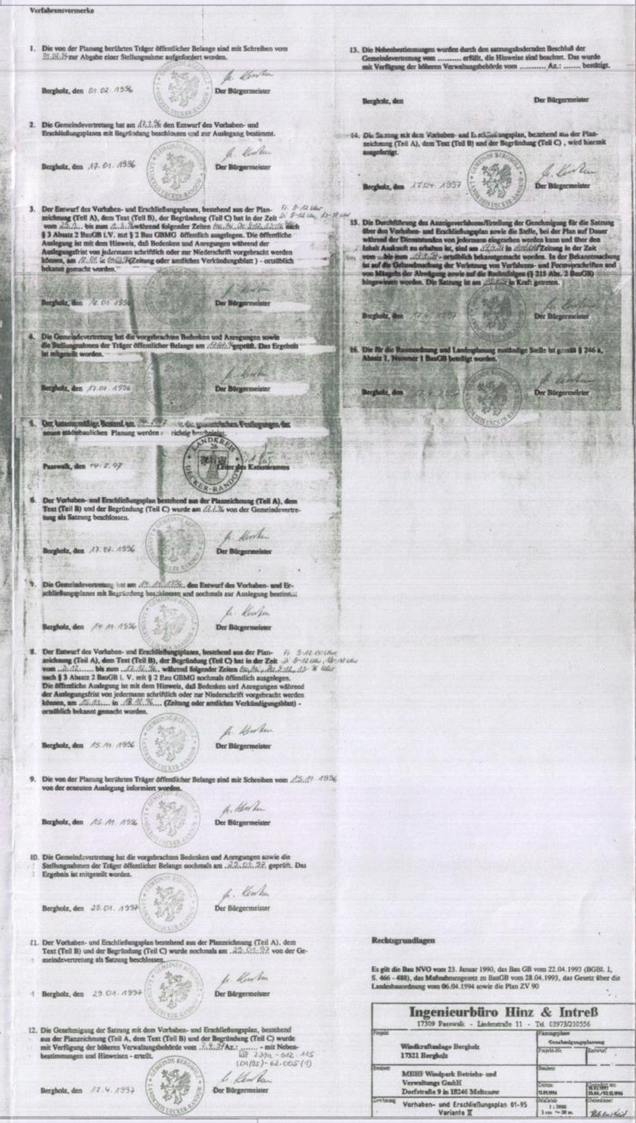

PLANZEICHENERKLÄRUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 Abs.7 BauGB
- SO — Aufhebung des Sondergebietes nach §11 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung "Fläche für Windkraftanlagen"

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- 57/67 — Flurstücksnummer

PLANZEICHEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER TEILAUFHEBUNG

- Geltungsbereich des Vorhaben - und Erschließungsplanes
- Abstandsflächen der Windkraftanlagen
- SO — Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung "Fläche für Windkraftanlagen"
- Zuwegung zur Windkraftanlage
- T — Trafostation

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993 S. 466)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)

KARTENGRUNDLAGE

Lageplan im Maßstab 1:1000 des Vermessungs- und Ingenieurbüro Friedhelm Bock, Straße der Einheit 9, 17309 Jatznick, Tel./Fax.: 030741/80467 vom 26.03.2009 der Flur 1 der Gemarkung Bergholz Höhensystem HN 76

Die dargestellten Flurstücksgrenzen wurden aus dem digitalen Liegenschaftskataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald entnommen.
Sie dienen nur zur Übersicht!

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bergholz vom 26.10. 2011.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

3. Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 26.10. 2011 frühzeitig beteiligt worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

4. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2012 den Entwurf über die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

6. Der Entwurf über die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom 07.03.2012- 16.04.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.05.2012 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

9. Die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde am 29.05.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich des Umweltberichtes und der Umwelterklärung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2012 gebilligt.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

10. Die Satzung über die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Bergholz, 31.7.2012 Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am 18. Juni 2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk, 18. Juni 2012 Matthiesen, Leiter Katasteramt

12. Die Genehmigung der Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.9.12 AZ. 04176-13-40 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bergholz, den 15.11.2012 Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss der gemeindevertretung vom..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurdemit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... AZ:..... bestätigt.
Bergholz, den ..... Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung mit Umweltbericht und die Umwelterklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden.
Die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist am 16.10.12 in Kraft getreten.
Bergholz, 15.11.2012 Bürgermeister

GEMEINDE BERGHOLZ

Landkreis Vorpommern- Greifswald

Teilaufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan 01-95 "Windkraftanlage Bergholz"

AUFTRAGGEBER: Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH, Grimme 10, 17326 Brüssow durch städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Bergholz, vertreten durch das Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz	**AUFTRAGNEHMER:** A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure, August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg, Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:2000	
Architekt: Dipl.-Ing. Marita Klohs	
Phase: **SATZUNG**	Datum: 29.05.2012
Projektnummer \ Pfad: 2011B109/20/DWG/Entwurf9-11	